



PRESSEMITTEILUNG

Europäisches Gericht urteilt über die Genehmigung von Glyphosat und anderen Pestiziden

Zahlreiche Genehmigungen auf dem Prüfstand

Heute am 19.11.2025 hat das EU-Gericht in Luxemburg den Klagen der *Aurelia Stiftung* und weiterer Nichtregierungsorganisationen gegen die Verlängerung von Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe stattgegeben.

Das EU-Gericht erklärt damit die umstrittene Praxis der EU-Kommission für rechtswidrig. Diese verlängert die Genehmigung von Pestizid-Wirkstoffen nach dem Ende ihres Geltungszeitraums routinemäßig, wenn sich das Verfahren zur Wiedezulassung des Wirkstoffs verzögert. Infolge dieser routinemäßigen Verlängerung sind hunderte von Pestiziden weiter im Verkehr und werden verwendet, obwohl die vorgeschriebene Risikoprüfung für die Wiedezulassung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die EU-Kommission stützt ihre Verlängerungsentscheidungen auf eine Ausnahmeregelung der EU-Pflanzenschutzverordnung. Das EU-Gericht beanstandet nun die „automatische und systematische“ Verlängerung der Genehmigungen. Die Verlängerung sei vorläufiger Natur und habe Ausnahmecharakter. Insbesondere müsse die Kommission konkret prüfen, ob der Antragssteller zu Verzögerungen im Verfahren beigetragen hat, z.B. durch lückenhafte oder mangelhafte Daten.

Die *Aurelia Stiftung* (Berlin) hatte wegen der 2022 erfolgten Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat (BAYER) gegen die EU-Kommission geklagt. Außer der Klage der Aurelia Stiftung hat das EU-Gericht den von den Umweltorganisationen *Pollinis France* und *PAN Europe* erhobenen Klagen zu den Pestizid-Wirkstoffen Boscalid und Dimoxystrobin stattgegeben. An den Verfahren haben diverse Hersteller von Pestiziden und ihre Interessenverbände als Streithelfer auf Seiten der EU-Kommission sowie Vertreter des Europäischen Rates und des EU-Parlaments mitgewirkt.

Viele Genehmigungen von Pestizid-Wirkstoffen verlängert die EU-Kommission auf Grundlage einer Ausnahmeregelung immer wieder, obwohl die erforderliche aktuelle Risikoprüfung noch nicht abgeschlossen war. Infolgedessen sind Wirkstoffe auch nach Ablauf der regulären Genehmigung lange Zeit weiter im Verkehr, obwohl die letzte abgeschlossene Risikobewertung schon Jahrzehnte alt ist. Das in Verkehr halten von Pestiziden mit ungeklärten Risiken für Bienen und Biodiversität widerspricht dem Vorsorgeprinzip und der EU-Pestizidverordnung. Diese erlaubt Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen.

„Das EU-Gericht beendet die verheerende Praxis der EU-Kommission, die hunderte Pestizidwirkstoffe allein durch Ausnahmegenehmigungen am Markt und damit auf dem Acker hält. Die heutigen Urteile stellen sicher, dass die vorgeschriebene Risikoprüfung für Pestizide regelmäßig aktualisiert wird. Wir freuen uns, dass das Gericht damit auch ausdrücklich dem Vorrang des Umwelt- und Gesundheitsschutzes vor wirtschaftlichen Interessen Rechnung trägt. Im Falle der Verlängerung der Glyphosat-Genehmigung muss die Kommission nun konkret prüfen, ob das Verfahren durch lückenhafte, mangelhafte oder verspätet eingereichte Daten der Hersteller (Glyphosat-Konsortium) verzögert worden ist.“ So Thomas Radetzki, Vorstandsvorsitzender der *Aurelia Stiftung*.

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand von der Kanzlei [GGSC]:

„Mit den heutigen Urteilen stellt das EU-Gericht systematische Fehler der EU-Kommission bei der Anwendung der EU-Zulassungsregeln für Pestizide fest. Die Kommission darf nicht länger die Ausnahme zur Regel machen: bei Verzögerungen im Wiederzulassungs-Verfahren dürfen die Pestizid-Genehmigungen nur noch im Ausnahmefall nach konkreter Prüfung des Einzelfalls verlängert werden. Das Gericht beendet daher die Praxis der routinemäßigen Verlängerung von Genehmigungen, selbst wenn die letzte abgeschlossene Risikoprüfung des Pestizids schon viele Jahre zurückliegt.“ Dr. Willand vertritt die Aurelia Stiftung in verschiedenen Verfahren zu Pestizid Zulassungen.

Kontaktdaten und Erläuterungen finden Sie im Folgenden

Zum rechtlichen Hintergrund des Verfahrens

In der EU müssen Pestizid-Wirkstoffe eine strenge Risikoprüfung auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchlaufen, bevor sie eine Genehmigung für die Vermarktung und die Verwendung erhalten. An der Risikoprüfung wirken nach EU-Recht insbesondere die EFSA und die EU-Kommission mit. Diese entscheidet schließlich nach Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten über die Genehmigung.

Genehmigte Wirkstoffe müssen regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft überprüft werden. Daher sind Genehmigungen für Pestizid-Wirkstoffe nach EU-Recht immer befristet (maximal 15 Jahre). Dadurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig eine aktualisierte Risikoprüfung durchgeführt wird, wenn der Wirkstoff weiter im Verkehr bleiben und verwendet werden soll. Diesen „zyklischen Ansatz“ bestätigt jetzt auch das EU-Gericht.

Der Hersteller muss 3 Jahre vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einen Antrag auf Wiederzulassung (Erneuerung der Genehmigung) stellen. Er muss nachweisen, dass der Wirkstoff unschädlich ist. Sämtliche für den Nachweis erforderliche Studien und Daten muss der Hersteller in der Anfangsphase des Verfahrens vorlegen.

Für jeden Schritt der Risikoprüfung und der Entscheidungsfindung sind im EU-Recht genaue Verfahrensfristen festgelegt, damit nach spätestens 3 Jahren über die Wiederzulassung entschieden werden kann. Ohne Wiederzulassung werden der Wirkstoff sowie alle Pflanzenschutzmittel, die diesen enthalten, vom Markt genommen.

Das EU-Gericht bestätigt ausdrücklich die von der Aurelia Stiftung im Verfahren geltend gemachte Bedeutung der Befristung von Pestizid-Genehmigungen. Die Befristung stellt die wiederkehrende Risikoprüfung anhand des aktuellen Erkenntnisstandes sicher.

Die Kommission verstößt systematisch gegen den vom EU-Gericht hervorgehobenen „zyklischen Ansatz“ – vor allem, indem sie Genehmigungen verlängert, wenn die vorgeschriebenen Verfahrensfristen um viele Monate oder Jahre worden sind.

Das Gericht bestätigt überdies unsere Auffassung, dass die Kommission genau prüfen muss, ob eine Verzögerung in den Verantwortungsbereich des Herstellers fällt, etwa weil er erst auf Anforderung der Behörden Daten nachgeliefert hat, für deren Auswertung dann längere Zeit benötigt wird. Hersteller dürften nicht durch routinemäßige Verlängerung seitens der Kommission auch nach Ablauf der Verfahrensfristen immer wieder die Gelegenheit bekommen, Daten nachzureichen.

Zum Wirkstoff Glyphosat

Die Genehmigung für Glyphosat lief im Dezember 2022 aus. In dem 3-jährigen Verfahren zur Wiedergenehmigung (Erneuerung) von Glyphosat (zwischen 2019 und 2022) konnte die erforderliche Risikoprüfung jedoch nicht abgeschlossen werden. Es bestanden noch erhebliche Datenlücken, teils fehlten auch Methoden (Leitlinien), um bestimmte Risiken überhaupt prüfen zu können. Die EU-Kommission verlängerte die Genehmigung zunächst bis Ende 2023, insbesondere um der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) mehr Zeit zu geben für die Auswertung der von den Herstellern nachgelieferten Daten.

Nachdem im Laufe des Jahres 2023 die Risikoprüfung aus Sicht der EU-Kommission abgeschlossen werden konnte, hat diese dem Wirkstoff wieder eine reguläre Genehmigung für weitere 10 Jahre erteilt. In dieser Wiedergenehmigung des Wirkstoffs ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, bestimmte Risiken vertieft untersuchen und ggf. „Risikominderungsmaßnahmen“ treffen. Diese Abwälzung von Aufgaben der Risikoprüfung von der EU-Ebene auf die Mitgliedstaaten ist unseres Erachtens unionsrechtswidrig.

Die gravierendste Auswirkung von Glyphosat ist wahrscheinlich die Beeinträchtigung der Biodiversität durch den breiten Einsatz dieses Totalherbizids auf einem großen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nach wie vor existiert jedoch keine anerkannte wissenschaftliche Methode (Leitlinie) zur Bewertung von Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die Biodiversität. Es ist daher völlig ungewiss, ob in den Mitgliedstaaten angemessene Beschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Biodiversität getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund klagen die Aurelia Stiftung und andere Verbände auch gegen diese Wiedergenehmigung von Glyphosat für 10 Jahre bei dem EU-Gericht (Az Aurelia-Verfahrens: T-578/24).

Auswirkungen der heutigen Urteile des EU-Gerichts:

Das EU-Gericht verwirft die bisherige Praxis der EU-Kommission, Pestizid-Genehmigungen nach Auslaufen ihres Geltungszeitraums bei jedweder Verzögerung im Wiedergenehmigungsverfahren um Jahre – und oft mehrmals – zu verlängern. Die Kommission darf die Genehmigungen nicht mehr routinemäßig verlängern, vielmehr muss sie die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. In dem von der Aurelia Stiftung erstrittenen Urteil macht das Gericht deutlich, dass genau geprüft werden muss, ob der Antragssteller – hier: Glyphosat-Hersteller – durch lückenhafte Daten zu Verzögerungen beigetragen hat.

Die aktuellen Urteile zeigen systematische Fehler der EU-Kommission bei der Anwendung der EU-Zulassungsregeln für Pestizide auf und haben gleichermaßen Bedeutung für hunderte andere Pestizid-Wirkstoffe. Denn ein großer Teil der Pestizide in der EU wird allein aufgrund solcher routinemäßigen und rechtswidrigen Verlängerungsentscheidungen der EU-Kommission vermarktet.

Die EU-Kommission kann Rechtsmittel gegen die heutigen Urteile beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einlegen.

Weitere Informationen

Mehr Informationen zu den Glyphosat Klagen der Aurelia Stiftung seit 2017:

www.aurelia-stiftung.de/glyphosat-zulassung

Kontakt

Thomas Radetzki, Vorstandsvorsitzender der Aurelia Stiftung:
thomas.radetzki@aurelia-stiftung.de | (+49) 1713366569

Dr. Achim Willand, Partner bei der Anwaltskanzlei [GGSC]:
willand@ggsc.de | (+49) 30 72610260